

Nr 363 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, LGBl Nr 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 85/2012, wird geändert wie folgt:

Im § 12 wird angefügt:

"(10) Auf den Rechnungsabschluss für das Jahr 2012 ist § 10 Abs 1a mit der Maßgabe anzuwenden, dass als spätestester Zeitpunkt für die Zurverfügungstellung des vorläufigen Rechnungsabschlusses der 1. August 2013 gilt."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Gemäß Pkt 1 der Entschließung des Salzburger Landtages vom 23. Jänner 2013 (Nr 264 der Beilagen, 5. Sess der 14. GP) stellt die Aufarbeitung des Salzburger Spekulationsskandals eine zentrale Aufgabe dar. Diese Aufarbeitung schließt auch eine genaue Darstellung der finanziellen Situation des Landes, vor allem der Verbindlichkeiten im Bereich der durchlaufenden Gebarung, ein. Der Rechnungsabschluss des Landes für das Jahr 2012 hat demgemäß auch die diesbezüglichen Daten in umfassender und aussagekräftiger Weise zu enthalten.

Gemäß dem 2. Satz des § 10 Abs 1a des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 hat die Landesregierung dem Landesrechnungshof jeweils spätestens bis 1. April einen vorläufigen Rechnungsabschluss zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf die derzeitige personelle Situation und Belastung der für die Finanzangelegenheiten zuständigen Abteilung (8) des Amtes der Salzburger Landesregierung kann seitens der Landesregierung dieser Termin für die Vorlage des vorläufigen Rechnungsabschlusses für das Jahr 2012, nicht eingehalten werden. Dafür soll daher der 1. September 2013 als spätestester Termin gelten. In der Folge verzögert sich auch die Vorlage des Berichtes des Landesrechnungshofes zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2012 gemäß dem 1. Satz des § 10 Abs 1a des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 an den Landtag.

Wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes wurde von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens abgesehen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:

Gemeinschaftsrecht wird durch das Vorhaben nicht berührt.

4. Kosten:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.